

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0142/2021/IV

Datum:
08.06.2021

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Chancengleichheit

Beteiligung:

Betreff:

Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	22.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die nachfolgenden Informationen über Informationszugänge und die Versorgungslage bei dem Thema Schwangerschaftsabbruch zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Homepage der Stadt Heidelberg unterstützt die Lotsung an die örtlichen, staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die Beratungen nach § 219 Strafgesetzbuch durchführen und entsprechende Beratungsscheine ausstellen. Sie verweist für weitere, umfassende Informationen auf die entsprechende Webseite des Bundes. Eine Listung der Namen der Ärztinnen auf der städtischen Homepage, die vor Ort Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist von denselben nicht erwünscht und für die Sicherstellung des Zugangs zu einem Abbruch nicht notwendig.

Begründung:

Die folgende Informationsvorlage nimmt Bezug auf den Antrag „Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen“ (Antrag Nummer 0008/2021/AN) vom 25.01.2021.

1. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch auf der städtischen Homepage

1.1 Gesetzliche Regelungen zu Aufklärungsmaßnahmen und zum Beratungsanspruch bei dem Thema Schwangerschaftsabbruch sind im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) zu finden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist hierbei unter anderem zuständig für das Erstellen von Materialien, deren Verbreitung und die Bekanntmachung von Hilfen für Schwangere. Die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes – unter anderem im Hinblick auf die Gewährleistung eines ausreichenden Angebots ambulanter und stationärer Einrichtungen, der Prüfung der Eignung solcher Einrichtungen sowie die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots von entsprechenden Beratungsstellen – gehört zu den Aufgabenbereichen der Länder und obliegt somit nicht der Stadt Heidelberg. Bisher wurde auf der städtischen Homepage („Lebenslagen“) bereits auf Beratungsmöglichkeiten für Schwangere verwiesen, welche zentral von dem Serviceportal des Landes Baden-Württemberg bereitgestellt wurden.

1.2 Aus Geschlechtergerechtigkeitsperspektive liegt allerdings weiterhin ein nicht hinreichender Zugang zu Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen vor. Problematisch ist insbesondere, dass eine Unterscheidung von fachlich-seriösen, medizinischen Informationen von unseriösen – unter anderem von Abtreibungsgegner*innen verbreiteten – Informationen für Frauen häufig schwer zu leisten ist. Diese Einschätzung wird auch durch die örtlichen, staatlich anerkannten, Beratungsstellen (Pro Familia, Diakonisches Werk Heidelberg, Donum Vitae, Internationales Frauen- und Familienzentrum Heidelberg e.V.) bestätigt.

Um betroffenen Frauen einen niedrigschwelligen Zugang zu den entsprechenden Beratungsstellen sowie zu neutralen Informationen zu erleichtern, wurden bereits auf der städtischen Homepage deren Kontaktadressen aufgenommen sowie eine Verlinkung zur Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (familienplanung.de) gesetzt. Diese Webseite stellt umfassende Informationen (auch in leichter Sprache und Gebärdensprache) rund um die Themen Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch, einschließlich der verschiedenen, vorhandenen Methoden bereit. Die Informationen dieser Webseite unterliegen einer regelmäßigen Aktualisierung auf den neuesten wissenschaftlichen Stand. Auf diese Weise trägt die Stadt Heidelberg noch besser dazu bei, insbesondere betroffenen Frauen den Zugang zu fachlich korrekten Informationen sowie zu ortsnahen anerkannten Beratungsangeboten zu erleichtern.

2. Liste der Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen

2.1 Mit § 219a Strafgesetzbuch (StGB) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, für den Abbruch der Schwangerschaft zu werben, deutlich beschränkt. In der Vergangenheit fiel unter dieses Verbot auch der Hinweis von Ärzt*innen (auf ihrer eigenen Internetseite), dass sie Abtreibungen durchführen. Diese Vorschrift wurde 2019 ergänzt. Danach dürfen Ärzt*innen zwar darüber informieren, dass sie Abbrüche durchführen, jedoch keine detaillierten Informationen zu den Methoden bereitstellen. Sie können allerdings auf weiterführende Informationen qualifizierter Stellen verweisen. Außerdem wurde durch eine Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (vergleiche § 13 SchKG) festgehalten, dass zukünftig eine von der Bundesärztekammer zentral geführte Liste mit Ärzt*innen bereitgestellt wird, die Abbrüche anbieten. Diese Liste muss monatlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht werden.

2.2 Im Alltag der betroffenen Frauen stellt diese Liste keine zuverlässige Informationsquelle dar, da eine Vielzahl von Ärzt*innen, die Abbrüche vornehmen, dies nicht an die Bundesärztekammer melden. Hier besteht die Sorge, dass ihre öffentliche Sichtbarkeit zu negativen Konsequenzen führen könnte. Auch eine Liste auf der städtischen Homepage würde eine Sichtbarkeit erzeugen, die von den vor Ort praktizierenden Gynäkologinnen nicht gewünscht wäre, da sie anonym bleiben möchten. Diese fehlende Nennung wird von den örtlichen Beratungsstellen allerdings als unproblematisch angesehen, da ein Schwangerschaftsabbruch eines vorherigen, verpflichtenden Gespräches im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung bedarf. Die staatlich anerkannten Beratungsstellen stellen nach erfolgter Beratung eine Beratungsbescheinigung aus, welche Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit einem/einer entsprechenden Ärzt*in ist. Im Rahmen dieser Beratung verweisen sie sowohl auf die möglichen Methoden als auch diese Methoden durchführenden Ärzt*innen und Einrichtungen vor Ort und in der Region. Die Beratungsstellen vor Ort tauschen sich kontinuierlich zu der aktuellen ärztlichen Versorgungslage aus.

2.3 Derzeit nehmen in Heidelberg zwei Ärztinnen medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche vor, für chirurgische Abbrüche fehlen Ihnen die entsprechenden Rahmenbedingungen. Nach Auskunft der örtlichen Beratungsstellen entscheiden sich jedoch die meisten Frauen für einen operativen Schwangerschaftsabbruch. Für sie besteht derzeit in Heidelberg keine Wahlmöglichkeit nach Beratungsregelung. Das Universitätsklinikum Heidelberg nimmt (operative) Schwangerschaftsabbrüche nur im Ausnahmefall (Spätabbruch) und aufgrund einer akuten, medizinischen Indikation vor. Für chirurgische Abbrüche müssen daher Heidelbergerinnen nach Mannheim und Ludwigshafen ausweichen. Besonders die Apollonia Kurpfalzlinik in Ludwigshafen ist hier ein wichtiger Anlaufpunkt. Allerdings kann auch dieser Anfahrtsweg eine ernstzunehmende Hürde im Alltag der betroffenen Frauen darstellen.

Dies resultiert einerseits aus einem mitunter engen zeitlichen Rahmen bis zum Ablauf der gesetzlich straffreien 12-Wochen-Frist, in der nicht nur Termine für ein Beratungsgespräch, sondern gegebenenfalls auch ein weiteres Vorgespräch mit einem/einer Ärzt*in (zum Beispiel in Mannheim) koordiniert werden müssen, bevor der eigentliche Termin für den Abbruch wahrgenommen werden kann. Andererseits kann auch die Sicherstellung einer Begleitung nach dem Eingriff beziehungsweise eine Kinderbetreuung bei vorhandenen Kindern eine Hürde in der Wahrnehmung eines auswärtigen Abbruchtermins sein. Obwohl im Vergleich zu anderen Regionen Baden-Württembergs, in denen oft Anfahrtswege von bis zu 200 km in Kauf genommen werden müssen, eine regionale Versorgung von betroffenen Heidelbergerinnen gegeben ist, schätzen die örtlichen, staatlich anerkannten, Beratungsstellen aufgrund der fehlenden Wahlmöglichkeit der Abbruchsform die Versorgungslage in Heidelberg als nicht ausreichend ein.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 2		Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Die Bereitstellung der Kontaktadressen von staatlich anerkannten Beratungsstellen und der Verweis auf weiterführende Informationen dient der Vorbeugung der Diskriminierung von Frauen, die sich in einer Schwangerschaftskonfliktsituation befinden. Ziel/e:
SOZ 11		Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Durch die Bereitstellung der entsprechenden Kontaktdaten wird die Wahrnehmung einer Beratung bei einer staatlich anerkannten Stelle in Heidelberg unterstützt. Ziel/e:
SOZ 12		Selbstbestimmung gewährleisten Begründung: Durch die Lotsung zu staatlich anerkannten Beratungsstellen und den Verweis zu neutralen Informationen wird die Selbstbestimmung der Frau in Hinsicht auf ihre Entscheidung für oder gegen ein Kind unterstützt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen